

-Auszug-

einschl. der Zuschüsse an
die KVHS Aurich u. Norden**HAUSHALTSSATZUNG****des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Haushaltssatzung 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	373.651.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	373.651.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	376.486.500 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	389.313.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.114.900 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	355.079.300 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.514.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.848.400 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.857.600 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.385.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **19.224.400 Euro** festgesetzt.

-Auszug-

einschl. der Zuschüsse an
die KVHS Aurich u. Norden

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **13.058.200 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2016 wird auf **53,5 v.H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) festgesetzt.

Aurich, den 17. März 2016

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

(L. S.)

- Weber -